

Freier Dienstvertrag

zwischen der Universität Tübingen, diese vertreten durch den Kanzler und

Einrichtung/ Institut:

-Auftraggeber

und

Herrn/Frau

wohnhaft in (vollständige Adresse)

- Auftragnehmer

Geburtsdatum:

Steuer Identifikationsnummer:

Wird der folgende freie Dienstvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer erbringt die folgende selbständige wissenschaftliche Dienstleistung:

§ 2 Vertragsdauer

Die Tätigkeit muss zu folgenden Zeitpunkten erbracht bzw. abgeliefert werden:

§ 3 Haftung

Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständliche Leistung in eigener unternehmerischer Verantwortung. Der Auftragnehmer unterliegt dabei keinen Weisungen des Auftraggebers, er muss allerdings seine Maßnahmen mit dem Auftraggeber abstimmen. Er hat alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen auf eigene Gefahr selbst oder in eigener Verantwortung durch Erfüllungsgehilfen zu erbringen. Für Schäden, die bei Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht werden oder ihm selbst erwachsen, haftet der Auftraggeber nicht.

Der Auftragnehmer ist frei in der Wahl seiner Arbeitszeit und -dauer sowie seines Arbeitsortes.

Er kann zur Erfüllung des Vertrages auf eigene Verantwortung auch Unteraufträge an Dritte vergeben.

§ 4 Honorar

Die Vergütung beträgt

Euro

und wird nach erbrachter und abgenommener (Teil-)Leistung auf das folgende Konto überwiesen:

Bank:

IBAN:

BIC:

Bei Arbeitsunfähigkeit erhält der Auftragnehmer keine Vergütung oder Verdienstausschüttung.

Die Vergütung ist als „Einkunft aus selbständiger Arbeit“ zu versteuern und unterliegt gegebenenfalls der Umsatzsteuerpflicht. Die Parteien sind sich einig, dass dem zuständigen Finanzamt des Auftragnehmers eine Mitteilung über die gezahlte Vergütung übersandt wird.

§ 6 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und inneruniversitären Angelegenheiten auch über das Ende des Vertrages hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme durch Dritte schützen und auf Verlangen nach Ende des Vertrages zurückgeben.

§ 7 Verspätete Herstellung/ Kündigung

Wird die Vertragsleistung vom Auftragnehmer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeliefert, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Ablieferung setzen und sodann vom Vertrag zurücktreten (§ 636 BGB).

Hat der Auftragnehmer Teile der von ihm übernommenen Leistung bereits erbracht und sind diese Teilleistungen verwendbar, so kann der Auftraggeber die Überlassung dieser Teilleistungen verlangen und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle hat er dem Auftragnehmer eine der Teilleistung entsprechende Vergütung zu zahlen.

Ein Kündigungsrecht steht beiden vertragsschließenden Parteien aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Vertrauensverhältnis so nachhaltig gestört ist, dass einem Teil ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber findet die Regelung des § 649 BGB Anwendung.

§ 8 Urheberrecht/ Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer stellt die von ihm zu erbringende Vertragsleistung frei von Urheberrechten Dritten her. Er übernimmt die Gewähr dafür, dass die erbrachte Leistung grundsätzlich frei von Urheberrechten Dritter ist. Bei etwaigen Schutzrechtsverletzungen stellt er den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei. Stellt sich nachträglich heraus, dass durch die Vertragsleistung Schutzrechte Dritter verletzt worden sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber das Recht zur weiteren vertragsgemäßen Nutzung zu sichern.

Der Auftragnehmer erkennt ausdrücklich an, dass der Auftraggeber auch ermächtigt ist, die Nutzungsrechte zu Lehr- und Forschungszwecken an Dritte weiterzugeben.

Der Auftragnehmer erkennt darüber hinaus ausdrücklich an, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die abgenommene Vertragsleistung selbst zu bearbeiten bzw. zu ändern oder dies durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Berechtigung zu Änderungen bezieht sich nicht auf fachwissenschaftliche Aussagen.

§ 9 Sonstiges

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestand zu keiner Zeit ein Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis. Dem Auftragnehmer ist es bekannt, dass durch diesen Vertrag kein derartiges Rechtsverhältnis begründet wird. Es werden auch keine Rechtsansprüche auf Begründung eines solchen ausgelöst.

Als Erfüllungsort und, soweit es gem. § 38 ZPO zulässig ist, als Gerichtsstand wird Tübingen vereinbart.

§ 10 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Zur Wirksamkeit des Vertrages ist die Unterschrift des Kanzlers oder der an seiner Stelle handelnden Mitarbeiter/innen der Zentralen Verwaltung erforderlich.

Ort, Datum: Tübingen, den

Unterschrift Auftraggeber
Der Kanzler

Unterschrift Institutsleiter

Unterschrift Auftragnehmer